

6. Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz, Änderung, Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte, Zusammenarbeit mit Dritten

Antrag des Regierungsrates vom 6. April 2022 und geänderter Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 29. September 2022

Vorlage 5823a

Tobias Mani (EVP, Wädenswil), Präsident der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS): Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit beantragt Ihnen, auf die Vorlage für eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz (*EG OHG*) betreffend Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte und Zusammenarbeit mit Dritten einzutreten. Sie begrüsst dabei die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen und stimmt diesen allen fast oppositionslos zu. Mit den Gesetzesanpassungen soll den veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen in der Opferhilfe Rechnung getragen werden, die sich mit der Totalrevision des Opferhilfegesetzes auf Bundesebene ergeben haben. Zudem hat die Schweiz in den vergangenen Jahren auch zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, die Vorgaben zur Unterstützung von Opfern von Gewalt enthalten. Zum einen handelt es sich dabei um das Übereinkommen vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels, zum anderen um das Übereinkommen des Europarates vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention.

Diese Entwicklungen der letzten Jahre machen die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen aus Sicht der Kommission notwendig. Das Opferhilfegesetz auf Bundesebene, das sogenannte OHG, verpflichtet die Kantone dazu, für die Beratung von Opfern fachlich selbständige private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Zürich hat diesen Beratungsauftrag privaten Institutionen übertragen. 2006 wurde betreffend die Vergütung der entsprechenden Angebote eine Anpassung auf Verordnungsstufe vorgenommen. Vom aufwandbezogenen ist man auf das leistungsbezogene Finanzierungsmodell umgestiegen. Dies soll nun auch auf Gesetzesstufe entsprechend geregelt werden. Die eingangs erwähnten internationalen Abkommen wie auch das Bundesrecht verpflichten die Kantone dazu, ein ausreichendes Angebot an Schutzunterkünften zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende gesetzliche Regelung im Rahmen des Sozialhilfegesetzes ist diesbezüglich zu offen formuliert, weshalb die Pflicht des Kantons für ein ausreichendes Angebot neu ausdrücklich im EG OHG festgehalten werden soll.

Die Teilrevision führt folglich nicht zu grundlegenden Änderungen bei der Opferhilfe. Mit den Anpassungen wird viel eher den geänderten Umständen Rechnung getragen und das Gesetz entsprechend angepasst. Deshalb bitte ich Sie im Namen der KJS, auf die Vorlage einzutreten, dem einstimmig gefassten Antrag der Kommission zu folgen und der Vorlage zuzustimmen.

Ich möchte nun noch etwas zu Paragraf 1 und Paragraf 8 Absatz 3 sagen:

Zu Paragraf 1: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ihnen, am Vorschlag des Regierungsrates festzuhalten und nicht beim geltenden Recht zu verbleiben, wie dies eine Minderheit vorschlägt. Denn mit der Formulierung respektive der Ergänzung um «nicht gewinnorientierte private Organisationen oder Einrichtungen» wird versucht, Transparenz zu schaffen. So hat sich der Kanton Zürich beim Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes dazu entschlossen, jene Stelle mit der Opferberatung zu beauftragen, die sich bereits bis dahin dieser Aufgabe gewidmet hat. Auf diese Weise wollte man auf das bereits bestehende Know-how aufbauen. Entsprechend wurden mit den vorhandenen nicht gewinnorientierten Organisationen Verträge abgeschlossen. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung führt demnach nicht zu einer Praxisänderung, sondern mit ihr soll die bestehende Praxis korrekt im Gesetz abgebildet werden.

Die Minderheit möchte von dieser Ergänzung absehen, um allfällige Einschränkungen bei den Anbietern möglichst zu vermeiden. Da aber der Fokus bereits heute auf den nicht gewinnorientierten Anbietern liegt, macht dies aus Sicht der Mehrheit keinen Sinn. Ich bitte Sie deshalb, im Sinne der Transparenz der Kommissionsmehrheit zuzustimmen und den Minderheitsantrag abzulehnen.

Nun noch etwas zu Paragraf 8 Absatz 3: Die Kommissionsmehrheit konnte die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Änderungen, wie bereits erläutert, nachvollziehen und begrüsst diese entsprechend. Auch beim einzig auf der Fahne (*Übersicht der Gesetzesänderungen*) zu findenden Kommissionsantrag der KJS konnte dem Regierungsrat ohne Gegenstimme gefolgt werden. So tritt nämlich voraussichtlich am 1. Januar 2023 eine Änderung der schweizerischen Prozessordnung in Kraft, die auch eine Änderung des Opferhilfegesetzes nach sich zieht und einen neuen Artikel 8a betreffend die Hilfe an den Opfern von Straftaten schafft. Dieser besagt, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Stellen oder Behörden, die über finanzielle Hilfe, Entschädigung oder Genugtuung entscheiden, keinerlei Anzeigepflicht unterliegen. Im Kanton Zürich gilt für Behörden und Kantons- und Gemeindeangestellte zwar eine Anzeigepflicht bei strafbaren Handlungen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Eine Ausnahme von dieser Regelung sieht bislang Paragraf 8 Absatz 3 des EG OHG vor. Demnach unterliegt das Personal der kantonalen Opferhilfestellen nicht der Anzeigepflicht. Da die Befreiung von der Anzeigepflicht nun aber neu durch Bundesrecht geregelt wird und dieses dem kantonalen Recht vorgeht, wird diese kantonale Bestimmung obsolet. Deshalb ist es folgerichtig, den somit überflüssigen Absatz 3 aufzuheben. Ich bitte Sie, der Kommission zu folgen und unserem Antrag zuzustimmen.

Ich möchte nun noch die Meinung der EVP und auch der Mitte mitteilen: Wir unterstützen die Anträge der Kommissionsmehrheit. Die EVP und die Mitte sagen Ja zu einem zeitgemässen, zu einem nachgeführten, zu einem aktualisierten Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz. Und wir möchten ausdrücklich unsere Anerkennung und unsere Wertschätzung gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die hier beim Opferschutz und bei der Hilfe von Opfern Einsatz zeigen, und wir finden klar: Da gehört auch ein entsprechend aktualisiertes Einführungsgesetz zum OHG dazu. Vielen Dank.

Beatrix Stüssi (SP, Niederglatt): Der Regierungsrat beantragt eine Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz. Die überarbeitete Gesetzesfassung nimmt die veränderten Rahmenbedingungen der Opferhilfe auf, welche sich mit der Totalrevision des Opferhilfegesetzes und der Umsetzung von internationalen Übereinkommen ergeben haben. Mit der Revision wurde ein leistungsorientiertes Finanzierungssystem der Opferhilfestellen ins Gesetz übernommen und die Istanbul-Konvention umgesetzt, indem die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Schutzunterkünften ins Gesetz aufgenommen und eine verbesserte Möglichkeit zur Steuerung geschaffen wurde. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgehalten, dass nur nicht gewinnorientierte Organisationen eine Beratungsstelle führen können, und es wurden sinnvolle und nötige redaktionelle Änderungen, Klarstellungen, Präzisierungen und Aufhebungen vorgenommen. Die SP kann alle vollzogenen Änderungen nachvollziehen und stimmt deshalb dem Antrag zu und lehnt den Minderheitsantrag ab.

Nina Fehr Düsel (SVP, Küsnacht): Der Opferschutz soll optimiert werden. Wir haben in der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit der Vorlage für eine Änderung des Opferhilfegesetzes betreffend Finanzierungsmodell, Schutzunterkünfte und die Zusammenarbeit mit Dritten zugestimmt. Neu soll eine leistungsorientierte Finanzierung der Opferberatungsstellen auf Gesetzesstufe verankert werden. Weiter braucht es ein gutes Angebot an Not- und Schutzunterkünften.

In einem Punkt haben wir aber einen Minderheitsantrag gestellt, zusammen mit der FDP. Betreffend Beratungsstellen sind wir nicht gegen die nicht gewinnorientierten privaten Organisationen, wie in der heutigen Praxis. Allerdings möchten wir nicht, dass man sich gesetzlich auf diese beschränkt. Das Ganze soll offen bleiben, es ist schliesslich auch ein Leistungsauftrag. Ansonsten müssten wir die Vorlage ablehnen, wie unsere Fraktion dies beschlossen hat. Uns ist wichtig, dass grundsätzlich alle Beratungsstellen auch gesetzlich möglich sind. Besten Dank.

Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich): Die Totalrevision des Opferhilfegesetzes beim Bund und die Ratifizierung zweier internationaler Übereinkommen, nämlich zur Bekämpfung des Menschenhandels und die Istanbul-Konvention, sind die Auslöser für die Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Opferhilfegesetz. Die AL begrüsst die Änderungen. Sie bilden die nun bereits gelebte Praxis genauer ab und bringen auch Verbesserungen im Bereich der Schutzunterkünfte. Neu wird das leistungsorientierte Finanzierungssystem, das seit 2006 besteht, im Gesetz nachvollzogen. Mit der Ratifizierung der Istanbul-Konvention besteht für die Schweiz und damit unseren Kanton die Verpflichtung, ein ausreichendes Angebot an Schutzunterkünften zur Verfügung zu stellen. Dies wird bereits gemacht, stand aber noch nicht im Gesetz und verpflichtet natürlich den Kanton jetzt auch zu mehr Handeln, falls Plätze fehlen sollten. Dabei ist gut zu wissen: Das kantonale Sozialamt richtet bereits jetzt sogenannte Sockelbeiträge für Schutzunterkünfte wie Frauenhäuser aus. Das wird auch weiterhin geschehen, nun aber mit

einer ausformulierten gesetzlichen Grundlage in Paragraph 7b. Die kantonale Opferhilfestelle konnte bislang nur mit Opferberatungsstellen Verträge abschliessen. Neu ist nun auch im Gesetz vorgesehen, dass sie mit sogenannten Dritten Verträge abschliessen kann, also zum Beispiel mit Frauenhäusern. Dies ermöglicht eine bessere Steuerung des Angebots im Kanton durch die Fachstelle. So können nun die Synergien der drei Frauenhäuser im Kanton genutzt werden, da eine Zusammenarbeit unter ihnen eingefordert wird. Damit werden letztlich teure ausserkantonale Platzierungen vermieden, obwohl es im Kanton noch freie Plätze gehabt hätte. Paragraphen, die nach der Totalrevision des Opferhilfegesetzes auf Bundesebene neu aufgeführt sind, wurden nun konsequenterweise im Einführungsgesetz OHG des Kantons gestrichen, das sind die Paragraphen 8, 11 und 13. Zwei andere Paragraphen waren auch aus der Zeit gefallen und werden aufgehoben.

In der Kommission gab aber vor allem Paragraph 1, zu dem auch ein Minderheitsantrag von SVP und FDP vorliegt, am meisten zu reden. Es geht darum, welche Art von Organisationen oder Einrichtungen als Beratungsstellen anerkannt werden können. In der Vorlage werden nicht gewinnorientierte private Organisationen oder Einrichtungen von Gemeinden aufgeführt. Dies erachtet die AL-Fraktion als sinnvoll, denn bei einer gewinnorientierten Firma könnte die Qualität der Leistung leiden, damit eben ein Gewinn resultiert. Es wäre sehr stossend, wenn aus dem Erfüllen einer solchen staatlichen Aufgabe noch ein Gewinn abgeschöpft würde, anstatt den Opfern bestmöglich zu helfen. Des Weiteren müssen die Beratungsstellen sowieso für ihre Rechnungslegung die Vorgaben für NGO (*Nichtregierungsorganisation*) erfüllen. Dies ist eine Bedingung der kantonalen Opferhilfestelle, sie dient zur Transparenz. Von daher gibt die Möglichkeit der Zulassung von privaten Firmen oder Aktiengesellschaften auch keinen Sinn.

Insgesamt kann die Änderung des Opferhilfegesetzes, zum Beispiel durch das Nutzen von Synergien, auch unnötige Kosten einsparen. Dies ist wichtig, da die Zahl der Opferhilfesuche stetig am Zunehmen ist und rein dadurch mit mehr Aufwand zu rechnen ist. Die Opfer einer Straftat haben einen gesetzlichen Anspruch auf Opferhilfe, daher sind gute gesetzliche Rahmenbedingungen nötig. Mit der Annahme dieser Vorlage können wir den Opferschutz spürbar optimieren.

Die AL wird also vollumfänglich der Kommissionsmehrheit folgen und lehnt den Minderheitsantrag ab. Besten Dank.

Kathrin Stutz (Grüne, Zürich): Der Regierungsrat schlägt beim Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vor, dass nicht gewinnorientierte Beratungsstellen zugelassen werden. Nach der kantonalen Opferhilfestelle wurde dies schon immer so gehandhabt. Was macht eine nicht gewinnorientierte Stelle aus? Solche Stellen haben keine wirtschaftlichen Gewinnziele, diese Beratungsstellen dienen allein einem sozialen Ziel, das heisst der Opferberatung und -hilfe. Sie müssen gemeinnützigen Zielen mit hoher gesellschaftlicher Bedeutung folgen. Dies muss bei anderen Beratungsstellen nicht sein, diese können auch wirtschaftlichen Ziele folgen. Im Kanton Zürich hat es bereits gutqualifizierte, nicht gewinnorientierte Beratungsstelle, die auf Spenden angewiesen sind und sich für Opfer von Gewaltta-

ten engagieren. Allgemeine Beratungsstellen haben natürlich auch die Möglichkeit, gewinnorientiert zu arbeiten. Zum Beispiel im Bereich der Rechtsberatung gibt es gewinnorientierte Stellen, die meistens auch mit anderen Leistungen verbunden sind. Diesen ist vor allem auch der Gewinn ein Ziel und nicht die Steigerung des Gemeinwohls. In der Opferhilfe kann und soll kein Gewinn gemacht werden, hier muss das oberste Ziel der Schutz der Opfer sein. Durch das Einkaufen von Leistungen bei den nicht gewinnorientierten Stellen kann deshalb davon ausgegangen werden, dass dieses Ziel verfolgt wird.

Die Grüne Fraktion lehnt den Minderheitsantragsantrag auf Änderung zu anderen Beratungsstellen ab.

Andrea Gisler (GLP, Gossau): Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz ist in die Jahre gekommen. Seit es 1996 in Kraft getreten ist, hat sich im Bereich der Opferhilfe viel getan. Ein Meilenstein ist die Istanbul-Konvention, die seit 2018 gilt. Mit diesem Übereinkommen des Europarates stehen die Mitgliedstaaten in der Pflicht, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Im Zentrum stehen die Rechte, der Schutz und die Unterstützung der Opfer. Das ist richtig und wichtig. Es ist klar, dass vor diesem Hintergrund eine Anpassung des EG OHG angezeigt ist. Gemäss Istanbul-Konvention besteht die Pflicht, Schutzräume in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Dafür braucht es eine gesetzliche Grundlage, die nun im EG OHG geschaffen werden soll. Das ist einer der Hauptpunkte dieser Teilrevision.

In der Kommission hat vor allem eine Gesetzesbestimmung zu kontroversen Diskussionen geführt: In Paragraph 1 soll festgeschrieben werden, dass nur nicht gewinnorientierte private Organisationen als Beratungsstellen im Sinne des Opferhilfegesetzes anerkannt werden können. Dies entspricht der bisherigen Praxis. Wir können jetzt lange hin und her diskutieren – was wir heute entscheiden, wird in der Praxis nichts ändern. Klar ist nämlich, dass der Betrieb von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern finanziell nicht attraktiv ist. Gewinnorientierte Unternehmen haben deshalb gar kein Interesse, mit einem solchen Angebot auf den Markt zu treten. Es widerspricht zudem Sinn und Geist der Opferhilfe, sie zu einem Geschäftsmodell zu machen, mit der Möglichkeit, Gewinn an Shareholder auszuschütten. Es ist kein Zufall, dass die Opferberatungsstellen und die Frauenhäuser aus der Zivilgesellschaft heraus entstanden sind. Die Initiantinnen waren meist in der Frauenbewegung aktiv. Wenn die Beratung und Unterstützung von Opfern nicht mehr von Non-Profit-Organisationen angeboten würden, käme es den Staat mit Sicherheit viel teurer zu stehen. Es würden nämlich wichtige Finanzierungsquellen wegfallen, wie etwa Mitgliederbeiträge, Spenden und Beiträge von Stiftungen. Es dient der Klarheit und der Transparenz, wenn im Gesetz explizit erwähnt ist, dass ausschliesslich nicht gewinnorientierte private Organisationen als Beratungsstellen anerkannt werden können.

Die Grünliberalen unterstützen die Vorlage und lehnen den Minderheitsantrag der SVP ab.

Martin Huber (FDP, Neftenbach): Bis auf Paragraf 1 stimmt die FDP dem Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz gemäss den Ausführungen des Kommissionspräsidenten zu, auch wenn der Minderheitsantrag nicht durchkommt. Wir danken der Regierungsrätin (*Jacqueline Fehr*), der Verwaltung und der KJS für ihre Arbeit.

Lorenz Habicher (SVP, Zürich): Ich spreche aus aktuellem Anlass: Ich war an der Fachtagung «Bedrohungsmanagement – Umsetzung der Istanbul-Konvention» am Donnerstag 3. November 2022, und da waren genau diese Themen eigentlich zentral. Die Opferhilfe ist erst seit Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes eine staatliche Aufgabe. Vorher kümmerten sich ausschliesslich zivilgesellschaftliche Organisationen um Opfer, das heisst vor 1993. Opferhilfegesetz und Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz sehen explizit vor, dass Opferberatung an Private ausgelagert werden kann. Und hier stimmen wir mit Frau Gisler nicht überein, dass es ausschliesslich an NGO übergeben werden soll. Es kann, es ist eine Kann-Formulierung. Und ob die Privaten jetzt NGO sind oder andere, das sollte aus unserer Sicht keine Rolle spielen. Gründe für eine Auslagerung ist das Abstellen auf vorhandenes Erfahrungs- und Wissenspotenzial, die fachliche Unabhängigkeit als gesetzliches Erfordernis. Und in diesem Bereich gibt es auch eine Schwellenangst gegenüber Behörden, die Opferhilfe sollte ja diese Schwelle abbauen. Die Aufgabenerteilung an NGO im Kanton Zürich ist so, dass im Moment acht Beratungsstellen anerkannt sind, davon drei speziell für Kinder, drei Frauenhäuser und zwei Unterkünfte für Minderjährige. Die aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention sind die sich teilweise überschneidenden Rahmenvorgaben – hier versuchen wir ja jetzt, etwas Gutes zu machen, und darum sollte hier der Minderheitsantrag unterstützt werden bei Paragraf 1 – und natürlich der Überblick, der hier drin, denke ich, den meisten fehlt, denn wir haben ja zahlreiche Vorstösse im Kantonsrat. Lassen Sie mich ein paar aufzählen: Es ist Kantonsratsnummer 130/2021, «Grosser Verbesserungsbedarf für Opfer von Sexualdelikten», 136/2021, «Verfolgung angezeigter Vergewaltigungen im Kanton Zürich», 152/2021, «Umgang mit Vergewaltigungsdelikten an Zürcher Gerichten», 159/2021, «Beizug von Sachverständigen bei Sexualdelikten», 169/2021 «Weniger Druck auf das Opfer dank Berner Modell», 175/2021, «Beratung der ersten Stunde für Opfer», 323/2021, «Einrichtung von Krisenzentren für Opfer sexueller Gewalt», 324/2021 «Weniger Druck auf das Opfer dank des Berner Modells», 128/2022 «Pädokriminalität im Netz» und 221/2022, «Warum ist die Verurteilungsquote im Kanton Zürich bei Vergewaltigungen derart tief?». Hier haben wir die Beantwortung auf diese Anfrage mit Datum – sehr aktuell – vom 26. Oktober 2022. Es gibt eine Arbeitsgruppe der Gesundheitsdirektion zu Krisenzentren. Und wenn wir den Ausblick anschauen – der Kommissionspräsident hat es angesprochen –, die Revision des Sexual-Strafrechts steht an, die Anpassung der Strafprozessordnung per 1. Januar 2024, mit einer Lösung für die vollständige Protokollierung der Videoeinvornahmen und eine Revision des DNA-Profilgesetzes. Sie sehen, es ist also sehr viel am Tun, wie man so schön auf Schweizerdeutsch sagt, und wir sind hier auf gutem Weg. Darum braucht es hier

den Mehrheitsantrag beim Paragrafen 1 nicht. Ausschliesslich für NGO, das ist falsch. Ich bitte Sie hier, bei der Regelung beim Minderheitsantrag und der Regelung des Regierungsrates, dem geltenden Recht, zu bleiben. Danke.

Christoph Marty (SVP, Zürich): Bei unserem Minderheitsantrag geht es darum, dass die Hilfsmöglichkeit für die Opfer nicht eingeschränkt werden sollen. Es gibt keine Notwendigkeit, die Opferhilfe auf sogenannte NGO zu beschränken. Wenn Sie also einer möglichst umfassenden Opferhilfe ohne künstliche Einschränkungen zustimmen möchten, dann müssten Sie unseren Minderheitsantrag annehmen.

Martin Huber (FDP, Neftenbach) spricht zum zweiten Mal: Wenn schon alle zum Minderheitsantrag sprechen, tue ich das auch. Vorweg: Die FDP unterstützt den Minderheitsantrag. Wir sehen nicht ein, wieso in Paragraf 1 «private Organisationen» durch «nicht gewinnorientierte Unternehmen» ersetzt werden muss. Hier vergibt der Staat einen Leistungsauftrag. Der Leistungsauftrag muss kontrolliert werden, ob gewinnorientiert oder nicht, da steht die Leistung im Fokus. Wir sehen nicht ein, wieso hier Gewinnorientierte ausgeschlossen werden sollen. Was qualifiziert eine nicht gewinnorientierte Unternehmung, eine bessere Leistung zu erbringen als eine gewinnorientierte? Die Vergütungen für diese Leistungen sind geregelt. Mir scheint, gerade die Sozialdemokraten haben sich einen Sport daraus gemacht, im Voraus fähige Unternehmen und Bundesratskandidaten auszuschliessen (*Anspielung auf die erklärte Absicht der SP, für die Ersatzwahl vom 7. Dezember 2022 nur Frauen zu nominieren*). Wer wird als Nächstes ausgeschlossen? Stimmen Sie wie die FDP dem Minderheitsantrag zu.

Regierungsrätin Jacqueline Fehr: Vielen Dank für die positive Aufnahme dieser Gesetzesrevision. Offenbar umstritten ist dieser eine Punkt, ob Leistungsaufträge auch an gewinnorientierte private Organisationen oder nur an nicht gewinnorientierte private Organisation vergeben werden kann. Das ist die Frage. Die Frage, ob überhaupt Aufgaben an Externe, an private Organisationen übertragen werden können, ist offenbar nicht umstritten. Warum schlägt der Regierungsrat vor, dass diese Leistungsaufträge ausschliesslich an nicht gewinnorientierte Organisationen gehen sollen? Das ist sicher damit zu begründen, dass gewinnorientierte Unternehmungen im Bereich Opferhilfe einen anderen Fokus haben und es wesensfremd ist, dass man eine gewinnorientierte Organisation ist. Denn es stellt sich ja die Kernfrage: Wo wird in dieser Organisation mit was Gewinn erzielt? Also welches Geschäftsfeld hat diese Organisation, wo Gewinn daraus resultieren soll? Das ist die Fragestellung. Wenn man die Aufgabe vor Augen hat, Opfer zu beraten und in dieser Beratung auch zu begleiten, dann wird es zu einer komplett theoretischen Diskussion, denn es konnte, ehrlich gesagt, auch in dieser Debatte kein Beispiel genannt werden, was für eine gewinnorientierte Organisation und Firma ins Opferberatungsgeschäft einsteigen könnte. Und solche theoretischen Diskussionen sollten wir nicht führen, weil es sich um rein ideologische Diskussionen handelt, die dann relativ wenig zweckmässig sind, um ein Problem zu lösen.

Wichtiger ist, dass wir dieses Gesetz den aktuellen und künftigen Gegebenheiten anpassen, und das haben die Sprecherinnen und Sprecher sehr ausführlich ausgeführt, sodass ich darauf verzichten kann. Im Bereich Opferschutz ist in den letzten Jahren nochmals sehr viel passiert. Die Komplexität hat sich dadurch auch erhöht, das haben wir auch gerade in einem Votum gehört. Zentral ist, dass die verschiedenen Stellen gut zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Strategien aufeinander abstützen. Letzte Woche war ich an einer Sitzung mit Bundesrätin Karin Keller-Sutter, wo es darum ging, die Roadmap Menschenhandel neu zu konzipieren und zu verabschieden. Es gibt die Strategie Istanbul-Konvention, es gibt die «Strategie Opferhilfe», es gibt das Bedrohungsmanagement, es gibt verschiedene Gesetzprojekte. Nicht ob, aber wie wir hier vorwärtskommen, das hängt ganz zentral davon ab, wie gut die Zusammenarbeit ist. Und da bin ich im Kanton Zürich a) sehr beruhigt und b) eigentlich auch stolz, weil wir über alle Direktionen hinweg und über alle Einheiten hinweg eine etablierte, fachliche, kompetente Zusammenarbeit haben. Die Gesundheitsdirektion, die Sicherheitsdirektion, die Justizdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und auch die Bildungsdirektion sind alle involviert und dabei auch strategisch gut eingebunden. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem aktualisierten Opferhilfegesetz zustimmen. Es wird eine weitere Grundlage sein, um diese Zusammenarbeit zu stärken.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein anderer Antrag gestellt worden ist.

Detailberatung

Titel und Ingress

I. Das Einführungsgesetz zum Opferhilfegesetz vom 25. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 1

Minderheit Nina Fehr Düsel, Martin Huber, Thomas Lamprecht (in Vertretung von Jacqueline Hofer), Christoph Marty, Angie Romero:

Abs. 1 gemäss geltendem Recht.

Abstimmung

Der Kommissionsantrag wird dem Minderheitsantrag gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 92 : 73 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

§§ 2 und 3

Marginalie zu § 4

Marginalie zu § 5

§§ 6, 7, 7a, 7b, 7c und 8

§ 11 wird aufgehoben.

§ 13 wird aufgehoben.

§ 14 wird aufgehoben.

§ 18 wird aufgehoben.

Ratspräsidentin Esther Guyer: Damit ist die Vorlage materiell durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. An der Redaktionslesung beschliessen wir dann auch über römisch II und III der Vorlage.

Das Geschäft ist für heute erledigt.